

ZH_OBERGERICHT PD220013 vom 31. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD220013

FR: ZH_OBERGERICHT PD220013 du 31 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PD220013 del 31 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mietet seit über 40 Jahren eine 2-Zimmerwohnung im 2. Stockwerk der Liegen- schaft ... [Adresse]. Seit einer Eigentumsübertragung im Jahr 2018 ist der Beklag- te und Beschwerdegegner (nachfolgend: Beschwerdegegner) Eigentümer der Liegenschaft. Den Eltern der Parteien wurde gleichzeitig eine Nutzniessung an der Liegenschaft eingeräumt. Nach dem Dahinschied der Mutter der Parteien ist der Vater der Parteien nunmehr alleiniger Nutzniesser (act. 1 Rz. II./3.1 und 4.1; act. 10 Rz. 4).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin leitete ein Schlichtungsverfahren bei der (Miet)- Schlichtungsbehörde des Bezirksgerichts Dielsdorf gegen den Beschwerdegeg- ner ein. Nachdem eine Klagebewilligung ausgestellt worden war, reichte die Be- schwerdeführerin beim Mietgericht des Bezirks Dielsdorf (nachfolgend: Vor- instanz) mit Eingabe vom 22. November 2021 eine Klage mit folgenden, leicht abgeänderten Rechtsbegehren ein (act. 1 S. 1): " 1. Es sei festzustellen, dass die mit Brief vom 18.01.2021 erfolgte (Teil-)Kündigung betr. der Nutzung des Giebelzimmers und des Estrichs im 3. Stock mangels Aktivlegitimation des Beklagten rechtswidrig und damit ungültig sei.

E. 1.3

Am 6. Juli 2022 erhob die Beschwerdeführerin das Rechtsmittel der Be- schwerde mit folgenden Anträgen (act. 25 S. 2): " 1. Die vorinstanzliche Verfügung vom 23.5.2022 sei aufzuheben und es sei die vorinstanzliche Parteiberichtigung zu bewilligen. 2.

E. 2

Es sei sodann (eventualiter) festzustellen, dass vorliegend zwi- schen den Parteien in Bezug auf das Giebelzimmer und den Est- richs im 3. Stock ein Mietrechtsverhältnis vorliegt.

E. 2.1

Mit Beschwerde anfechtbar sind gemäss Art. 319 ZPO nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vor- sorgliche Massnahmen (lit. a) sowie andere erstinstanzliche Entscheide und pro- zessleitende Verfügungen, in den vom Gesetz bestimmten Fällen (lit. b Ziff. 1) oder wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (lit. b Ziff. 2). Die Beschwerde ist grundsätzlich innert 30 Tagen seit Zustellung des (be- gründeten) Entscheids einzureichen (Art. 321 Abs. 1). Eine lediglich 10-tägige Frist gilt im summarischen Verfahren oder wenn eine prozessleitende Verfügung angefochten wird, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 321 Abs. 2 ZPO).

E. 2.2

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. act. 25 Rz. II./1.9) handelt es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um einen Zwischenentscheid. Zwischenentscheide im Sinne der Zivilprozessordnung werden dadurch charakterisiert, dass bei ihnen durch eine abweichende oberinstanzliche Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden kann (so bspw. bei der selbständig eröffneten Bejahung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts; vgl. statt vieler: ZK- REETZ/THEILER, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 308 N 28). Würde dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Berichtigung der Parteibezeichnung stattgegeben, würde nicht sofort ein Endentscheid herbeigeführt, weder unmittelbar noch indirekt. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen kann sodann offen bleiben, ob die von der Vorinstanz belehrte Rechtsmittelfrist von 30 Tagen angesichts des Anfechtungsobjekts zutreffend war, und, gegebenenfalls, ob die Beschwerdeführerin in ihrem Vertrauen in die falsche Rechtsmittelbelehrung zu schützen wäre (vgl. hierzu BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1; OGer ZH, PP180009 vom 19. März 2018, E. 2c).

E. 2.3

Gegen einen Entscheid über eine Berichtigung der Parteibezeichnung sieht die Zivilprozessordnung keine spezifische Beschwerdemöglichkeit vor. Eine Anfechtung mit Beschwerde ist deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zulässig. Die beschwerdeführende Partei hat nachzuweisen, dass ihr ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Nicht leicht wiedergutzumachen ist ein

- 5 - Nachteil regelmässig dann, wenn er sich auch bei einem späteren für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid in der Hauptsache nicht oder nicht mehr vollständig beheben lässt oder wenn die umstrittene prozessleitende Verfügung die tatsächliche Lage der betroffenen Partei erheblich erschwert (vgl. CHK- SUTTER-SOMM/SEILER, Zürich 2021, Art. 319 N 15; BK-STERCHI, Bern 2012, Art. 319 N 11; OGer ZH, PC170043 vom 25. Januar 2018, E. 2.2).

E. 2.4

Wie bereits erwähnt, hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 23. Mai 2022 sowohl die Klage als auch den prozessualen Antrag der Beschwerdeführerin auf Berichtigung der Parteibezeichnung der beklagten Partei abgewiesen. Fällt das Gericht einen Endentscheid und unterliegt eine Partei gleichzeitig mit prozessualen Anträgen, so steht nach Massgabe des Endentscheides in diesem Moment fest, dass es keine Nachteile mehr gibt, welche gutzumachen wären. Es fehlt zwangsläufig an der Voraussetzung des nicht mehr leicht wiedergutzumachenden Nachteils. Eine Partei, welche durch den Endentscheid beschwert ist, hat vielmehr auf dessen Aufhebung und Abänderung zu ihren Gunsten hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist das Rechtsmittel in der Hauptsache zu erheben, in welchem – unter anderem – ein fehlerhafter Entscheid über den prozessualen Antrag beanstandet werden kann. Lediglich die Abweisung des prozessualen Antrags anzufechten, verfängt unter diesen Umständen nicht. Vorbehalten bleiben freilich jene Entscheide, bei denen eine Beschwerde gesetzlich vorgesehen ist und an deren separater Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz nach ergangenem Endentscheid überhaupt noch ein aktuelles Interesse besteht (so bspw. bei der Ablehnung oder dem Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 121 ZPO oder der Anfechtung einer Ordnungsbusse gemäss Art. 128 Abs. 4 ZPO).

E. 2.5

In Bezug auf die zu überprüfende Sache bedeutet dies, dass die Vorinstanz in ihrer Rechtsmittelbelehrung zur angefochtenen Verfügung zu Unrecht auf die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen hat. Selbst wenn die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit der Rechtsmittelbelehrung zu schützen wäre, könnte sie hieraus keine Vorteile ableiten, denn der Vertrauensschutz kann kein Rechtsmittel schaffen, welches nicht existiert (vgl. BGer, 5A_895/2014, 6. Mai 2015, E. 2.4.2; BGE 135 III 470 E. 1.2). Es ist auf die Be-

- 6 - schwerde nicht einzutreten. Vor dem Hintergrund des durch die Beschwerdeführerin zweifelsfrei bezeichneten Anfechtungsobjekts – nämlich konkret und einzig der Verfügung betreffend die Berichtigung der Parteibezeichnung, nicht aber des Entscheids in der Hauptsache (Klageabweisung) – ist eine Konversion des unzulässigen Rechtsmittels in das zutreffende Rechtsmittel ausgeschlossen. Eine Auswechslung des Anfechtungsobjekts wäre im Rahmen einer allfälligen Konversion unzulässig (vgl. zur Konversion BGer, 5A_786/2020, 26. Oktober 2020, E. 3.3.1 und BGer, 5A_221/2018, E. 3.3.1).

E. 3

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist nach Massgabe von § 4 Abs. 1 und 2, § 7 lit. a, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 500.– zu beziffern. Parteientschädigungen sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine zuzusprechen. Der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, dem Beschwerdegegner nicht, weil ihm im Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären (Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.